

Satzung

Die FOSSilien - Ehemalige und Freunde der Fachoberschule und Berufsoberschule Freising e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Die FOSSilien - Ehemalige und Freunde der Fachoberschule
und Berufsoberschule Freising, eingetragener Verein.“
2. Er hat seinen Sitz in Freising.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. April bis
31. März.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung, der
Information, der Berufs- und Hochschulbildung,
insbesondere der Bildungsziele der berufsbildenden
Schulen.
2. Der Verein unterstützt die Pflege der Schulgemeinschaft
an der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule
Freising.
3. Der Verein fördert die Staatlichen Fachoberschule und
Berufsoberschule Freising in ideeller und materieller
Hinsicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, der
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall
seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für
steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der
Vermögensbindung).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder können aufgenommen werden:
 - a. ehemalige Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Freising
 - b. aktive und pensionierte Lehrkräfte und Mitarbeiter der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Freising
 - c. Eltern, Freunde und Gönner.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Betroffene kann binnen einer Frist von 3 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch eine Mitgliederversammlung mit Wirkung von Beginn des nächsten Vereinsjahres an geändert werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine anteiligen Beiträge zurückgezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. drei Beiräten
Letztere übernehmen geschäftsführende Aufgaben wie Schrift- und Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Schulleiter der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Freising
 - e. ein von der Schulleitung zu benennender Vertreter des Lehrer-kollegiums
2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt:

Der Schulleiter und der Vertreter des Kollegiums gehören dem Vorstand an, solange sie ihr Amt an der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Freising wahrnehmen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Kassierer ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf der Kassierer der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Treffen der Ehemaligen stattfindet. Zu diesem Treffen sind insbesondere die Absolventenjahrgänge einzuladen, deren Abschluss 10, 20, 30 usw. Jahre zurück liegen. Die Schule unterstützt den Vorstand bei dieser Aufgabe.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Email und unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen ein. Sie findet spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich eingegangen sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann von dieser Regelung abgesehen werden.

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Wahl der Vorsitzenden
 - b. die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder; die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. etwaige Änderungen der Tagesordnung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Freising mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Freising, den 01.05.2007



1. Vorsitzender



Schriftführer